



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

0511

08. Aug. 2017

Referenz-Nr.: AWEL 17-0150 (G 2 k)

Kontakt: Martin Schmidt, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 31 48, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

# Ausdolung und Gewässerverlegung der Dorf- bach-Hochwasserentlastung im Bereich ober- halb der Neuwiesenstrasse

Gemeinde Volketswil

Gesuchstellende Gemeinde Volketswil, Volketswil

Projektverfasser/in Semalit Landschaftsarchitektur AG, Steigstrasse 26, 8406 Winterthur

Gewässer Dorfbach HWE (Hochwasserentlastung), öffentliches Gewässer Nr. HE3.01

Lage Parzellen Kat.-Nrn. 2321 und 8096, Bauzone

Koordinaten Von 2694395 / 1249426 bis 2694314 / 1249343

Massgebende Baugesuch Bausekretariat Volketswil vom 30.03.2017

Unterlagen Hydraulischer Bericht vom 24.03.2017

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 17.03.2017

Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. 216017.0311) 1:500 vom 03.01.2017

Situation (Plan-Nr. 216017.0415) 1:200 vom 17.03.2017

Situation (Plan-Nr. 216017.0415\_1) 1:500 vom 16.03.2017

Normal-/Gestaltungsprofile (Plan-Nr. 216017.0431) 1:50 vom 17.03.2017

Querprofile 1-14 / Längsprofil (Plan-Nr. 216017.0432) 1:50 vom 17.03.2017

Grobkostenschätzung vom 17.03.2017

Gemeinderatsprotokoll vom 13.06.2017

Beurteilungen

- A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum; Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
- B. Siedlungsentwässerung, Liegenschaftsentwässerung
- C. Fischerei
- D. Bodenschutz
- E. Ortsbildschutz
- F. Naturschutz
- G. Gewässerraumfestlegung

## Sachverhalt

Der eingedolte Dorfbach verläuft mit zwei Einzelgewässerläufen durch das Siedlungsgebiet von Volketswil. Im Abschnitt des Bauvorhabens wird der Gewässer-Nebenast als Hochwasserentlastung (HWE) betitelt, führt aber permanent Wasser. Die Dorfbach-Hochwasserentlastung ist heute mehrheitlich eingedolt, verläuft im Bereich des Griesparks entlang dem Bakisaweg und mündet auf Höhe der Seeplattform wieder in den Hauptlauf des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, zurück (abweichend von der GIS-Darstellung). Die heutige Dole (Zementrohr, DN 400 mm) weist eine genügende Kapazität auf, um die reduzierten Hochwasserabflussspitzen abzuleiten.

Durch die heutige Lage werden die als Bauland ausgewiesenen Parzellen Kat.-Nrn. 2321 und 8096 (entsprechen einer Gesamtbauparzelle) von der eingedolten Dorfbach-Hochwasserentlastung relativ ungünstig durchquert. Um die Überbaubarkeit und die Ausnutzung der Parzellen zu optimieren, ist vorgesehen, die Dorfbach-Hochwasserentlastung entlang der östlichen und südlichen Parzellengrenze des Grundstücks Kat.-Nr. 8096 zu verlegen und offen als Servitutsgewässer zu führen. Die bestehende Dole im Projektperimeter wird im Zuge der Gewässerverlegung aufgehoben. Der Gewässerraum wird im gesamten Projektabschnitt für den offenen Gewässerverlauf festgelegt.

Die Gemeinde Volketswil ist mit dem Wasserbauprojekt und der Gewässerraumfestlegung, welches von der privaten Bauherrschaft, der Einfachen Gesellschaft Gemma, Hecht Beteiligungen AG, Zollikerstrasse 62, 8702 Zollikon, ausgelöst und erarbeitet wurde, einverstanden und übernimmt hierfür die Bauherrschaft (Gemeinderatsitzung vom 13. Juni 2017).

Ausbauwassermenge: Zufluss  $Q_{\max} = 0.11 \text{ m}^3/\text{s}$  (gedrosselter Abfluss im Bereich der Hochwasserentlastung),  
Ableitung im Bereich Neuwiesenstrasse  $Q_{\max} = 0.23 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: Etwa 165 m als offener Gewässerabschnitt zwischen der bestehenden Dole der Dorfbach-Hochwasserentlastung und dem Durchlass Neuwiesenstrasse.

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 31. März 2017 bis 2. Mai 2017 bei der Gemeinde Volketswil öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflage gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Volketswil hat das Projekt mit Beschluss vom 13. Juni 2017 genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Parallel zur Projektfestsetzung läuft das Baugesuch (BVV 17-1280) für die Überbauung auf den Parzellen Kat.-Nrn. 2321 und 8096 mit dem Neubau von neun Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage.



## **Erwägungen**

### **A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum; Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schmidt (+41 43 259 31 48),  
HWE Dorfbach, HE3.01

Das Projekt sieht vor, die Dorfbach-Hochwasserentlastung, öffentliches Gewässer Nr. HE3.01, auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2321 und 8096 zu öffnen und in den östlichen und südlichen Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 8096 zu verlegen.

Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss u. a. in den Bereichen der Gewässer-  
sohle, der Uferböschungen, am Kiesfang sowie am Einlaufbauwerk mit Rechen sicherge-  
stellt und die Verantwortlichkeiten in einem detaillierten Unterhaltskonzept und Pflegeplan  
festgelegt und dokumentiert werden.

Gemäss Art. 41c in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4.  
Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen Anlagen  
im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und  
im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brü-  
cken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder  
aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt  
werden können.

Die vorgesehenen Sitzplätze am Wasser mit den Trittsteinen (Gewässerquerung) können  
aufgrund ihrer Erholungsfunktion nicht anders als geplant realisiert werden. Zudem sind die  
Querungen des öffentlichen Gewässers Teil des Gesamtüberbauungskonzepts (bereits im  
Vorfeld mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau besprochen). Die geplanten Sitzplatzneubau-  
ten liegen zudem auch im öffentlichen Interesse. Für die beiden vorgesehenen Sitzplätze  
mit den Trittsteinen im Gewässerraum der Dorfbach-Hochwasserentlastung kann die ge-  
wässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV erteilt werden.

Gemäss § 36 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) bedürfen  
den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Ge-  
wässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen je nach Art  
der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung. Zuständig ist gemäss der Konzessi-  
onsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (KonzV WWG) das  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Das öffentliche Gewässer ist hier nicht als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden,  
weshalb in diesen Abschnitten für Bauten und Anlagen eine Bewilligung nach § 36 WWG  
nötig ist.

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde  
kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen,  
sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung  
erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Abs. 2 Bst. e des Gewässerschutzgesetzes  
vom 24. Januar 1991, GSchG). Es ist vorgesehen, die Tiefgarage der Überbauung mit ei-

ner Brücke über der offengelegten Dorfbach-Hochwasserentlastung zu erschliessen. Dies ist grundsätzlich möglich, sofern der Hochwasserabfluss, die Gewässerökologie sowie der Gewässerunterhalt nicht negativ beeinflusst werden. Die Bewilligung für dieses Brückenbauwerk ist im Rahmen des laufenden Baugesuchsverfahren (BVV 17-1280) abzuhandeln und ist deshalb nicht Gegenstand dieser Projektfestsetzung.

Der bauliche und betriebliche Gewässerunterhalt sowie der Bauwerksunterhalt sind für die gesamte Projektstrecke in einem verbindlichen Pflege- und Unterhaltskonzept zu beschreiben und die Zuständigkeiten sind zu regeln. Darin sind auch die Neophytenbekämpfung, der Unterhalt der Ausrüstungen im Uferbereich, das Littering, die Räumung von Feinmaterial aus dem Kiesfang bzw. am Rechenbauwerk vor der Eindolung sowie an den Trittsteinen zu regeln.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen, zudem auch die gewässerschutzrechtliche Bewilligungen nach Art. 41c GSchV und die Bewilligung nach § 36 WWG erteilt werden können.

## **B. Siedlungsentwässerung, Liegenschaftsentwässerung**

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Felix Hermann (+41 43 259 32 43)

Durch die Ausdolung werden keine Anlagen der Siedlungsentwässerung betroffen. Der Ausdolung kann daher zugestimmt werden. Von den zukünftigen Wohnhäusern / Liegenschaften Kat.-Nrn. 2321 und 8096 darf kein Regenabwasser in den Bach abgeleitet werden, dieses ist auf den Parzellen zu versickern.

## **C. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (052 397 70 76)

Die Öffnung und Verlegung des Nebenasts (Hochwasserentlastung) des Dorfbachs in Volketswil wird grundsätzlich begrüsst. Das Projekt wurde mit der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) vorbesprochen und wird unter Auflagen bewilligt.

## **D. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

### *Belasteter abgetragener Boden*

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im gesamten Gebiet Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (s. [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)). Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenen Boden ist nicht deklariert.



## **E. Ortsbildschutz**

ARE-RP Sachbearbeitung: Janina Thomas (+41 43 259 30 50)

### *Fachspezifischer Sachverhalt*

Das Gesuch betrifft die Ausdolung und Gewässerverlegung der Dorfbach-Hochwasserentlastung im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 2321 und 8096 in Volketswil. Auf den betroffenen Grundstücken ist eine Wohnüberbauung geplant. Die Realisierung des Bauprojekts bedingt eine Umlegung des Gewässers. Im Sinne einer qualitativ hochstehenden Umgebungsgestaltung soll der Bach offengelegt werden und der umliegende Bereich gemäss Situationsplan im Massstab 1:200 mit Wiesen, Pflanzflächen, Bäumen und Chaussierungen gestaltet werden.

### *Beurteilung und Würdigung des Bauvorhabens*

Die Ausdolung und Umgebungsgestaltung des Dorfbaches stellt aus Sicht Ortsbildschutz eine Aufwertung dar und wird begrüsst.

### *Fazit*

Das Vorhaben ist mit den Zielen des Ortsbildschutzes vereinbar.

## **F. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Isabelle Minder (+41 43 259 49 87)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Die Ausdolung des Nebenasts (Hochwasserentlastung) des Dorfbachs wird begrüsst. Sie bildet eine ökologisch wertvolle Ergänzung zum nahe gelegenen revitalisierten Abschnitt des Dorfbachs im Griespark.

Bei der Ausführung sind betreffend Gestaltung und Bepflanzung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

## **G. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schmidt (+41 43 259 31 48)  
HWE Dorfbach, HE3.01

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt von der nordöstlichen Grenze von Kat.-Nr. 8096 bis zur Neuwiesenstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 17. März 2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 216017.0311 vom 3. Januar 2017 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt nordöstliche Grenze von Kat.-Nr. 8096 bis zur Neuwiesenstrasse steht somit nichts entgegen.

### **Es wird verfügt:**

#### **I. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum; Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt zur Ausdolung und Verlegung der Dorfbach-Hochwasserentlastung wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
  - c) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  - d) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (martin.schmidt@bd.zh.ch), ist über den Baubeginn zu informieren.
  - e) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - f) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
  - g) Der offene Bachlauf ist vor Ausserbetriebnahme der bestehenden Bachdole zu erstellen. Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen. Die Umleitung des Wassers in das neue Gerinne darf erst nach dessen Abnahme erfolgen.
  - h) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden. Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
  - i) Für den Ausbau sowie im Uferbereich sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Die definitive Gesteinswahl ist im Vorfeld der Bauarbeiten



ten mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, anhand von Mustersteinen abzusprechen.

- j) Das Hauptgerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
  - k) Das Niederwassergerinne sollte in seiner Breite variieren und eine max. Breite von 0.3 - 0.4 m aufweisen. Das Niederwassergerinne ist mit naturnahen Elementen (u. a. einzelne runde Bollensteine oder Totholzstrukturen wie Wurzeln) oder einer gezielten Bepflanzung strukturdynamisch zu gestalten.
  - l) Auf harte Ufer- und Sohlensicherung ist zu verzichten.
  - m) Auf den Einbau von neuem Sohlensubstrat ist zu verzichten.
  - n) Die Böschungen sind mit einer neophytenfreien Schnittgutaufgabe von naheliegenden Extensivwiesen zu begrünen. Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt werden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
  - o) Während des Baus ist ein Musterabschnitt zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
  - p) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
  - q) Das Pflege- und Unterhaltskonzept sowie die Regelung der Zuständigkeiten und Haftung sind vor der Inbetriebnahme des Projektabschnittes zu erstellen und verbindlich zu vereinbaren. Mit der Schlussabnahme ist dem Gebietsingenieur ein von allen Beteiligten rechtmässig unterzeichnetes Exemplar zu übergeben.
2. Der Gemeinde Volketswil werden, mit nachstehenden Nebenbestimmungen, die Bewilligungen nach § 36 WWG und Art. 41c GSchV erteilt, die beiden Sitzplätze mit Trittsteinen im Gewässerbereich der Dorfbach-Hochwasserentlastung zu erstellen und diese Bauwerke unbefristet fortbestehen zu lassen:
- a) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Dorfbach-Hochwasserentlastung im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 2321 und 8096 ist alleinige Sache der Grundeigentümerin und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit der Gemeinde Volketswil und weiteren Dritten sind der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, mitzuteilen.
  - b) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Grundeigentümerin der Grundstücke Kat.-Nrn. 2321 und 8096 oder deren Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren



Anlagen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Bauten kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.

### 3. Vermessungswerk und Grundbuch

- a) Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von 165 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die einfache Gesellschaft Gemma, Hecht Beteiligungen AG, Zollikerstrasse 62, 8702 Zollikon, hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen an der HWE Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. HE3.01, Volketswil, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
- b) Im Grundbuch ist auf Kosten der einfachen Gesellschaft Gemma, Hecht Beteiligungen AG, Zollikerstrasse 62, 8702 Zollikon, bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst die HWE Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. HE3.01, deren Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist." Die Auflagen gemäss Dispositiv I, Ziffer 2, Buchstaben a und b sind ebenfalls anzumerken.
- c) Das Grundbuchamt Dübendorf wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

## II. Siedlungsentwässerung, Liegenschaftsentwässerung

Dem Projekt wird unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Das Regenabwasser der Wohnbauten muss versickert werden.
- b) Es darf kein Regenabwasser in den ausgedolten Bach eingeleitet werden.

## III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

- a) Arbeiten im Wasser des Bachs dürfen nur von Mai bis September erfolgen. Arbeiten auf dem Trockenen sind davon nicht betroffen.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler ([alfred.senteler@bd.zh.ch](mailto:alfred.senteler@bd.zh.ch)) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.



#### **IV. Bodenschutz**

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).
- b) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste s. [www.boden.zh.ch/bv](http://www.boden.zh.ch/bv)).
- c) Vor Baufreigabe/Baubeginn sind der Fachstelle Bodenschutz Name und Adresse der Fachperson für die Bodenverschiebungen mitzuteilen.

#### **V. Ortsbildschutz**

Dem Vorhaben steht aus Sicht Abteilung Raumplanung/Ortsbildschutz nichts entgegen. Der Ausdolung und Umgebungsgestaltung wird zugestimmt.

#### **VI. Naturschutz**

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) vom 1. Juli 1966 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie während der gesamten Installations- und Bauphase und der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- b) Beim Kiesfang muss der Ausstieg von Amphibien durch das Anbringen einer Ausstiegshilfe oder einer entsprechenden Gestaltung gewährleistet werden.
- c) Die Böschungsneigungen sollen variabel gestaltet werden.
- d) Die Uferbereiche sind mager zu gestalten, damit eine maximale Artenvielfalt bei minimalem Pflegeaufwand gefördert werden kann.
- e) Bei der Positionierung von Vegetationsstrukturen ist darauf zu achten, dass ein möglichst naturnahes Bild des Bachlaufs entsteht. Dies bedeutet, die Strukturen so zu platzieren, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden. Gerinnenahe Gehölze sind dabei wichtige formgebende Elemente.
- f) Für die Bepflanzung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten. Die Artenliste ist der Fachstelle Naturschutz zur Genehmigung vorzulegen.



- g) Mit der Bepflanzung soll sichergestellt werden, dass neben einem attraktiven Angebot für Erholungssuchende auch ruhige Bereiche für störungsempfindliche Arten erstellt werden.
- h) Bestehende einheimische Bäume sind möglichst zu erhalten und in die Gestaltung einzubeziehen.
- i) Die Begrünung der Flächen soll möglichst mit Direktbegrünung von Schnittgut aus einer artenreichen standorttypischen Fläche mit ähnlichen Standortvoraussetzungen oder alternativ mit Ansaat einer standortgerechten Wildblumenwiesenmischung (z.B. UFA Wildblumenwiese Original CH-i-G) erfolgen. Gerinnenahe empfiehlt es sich artenreiche Ufervegetationssoden (bieten guten Erosionsschutz) zu verwenden.
- j) Es ist ein Pflegekonzept zu erstellen, das u.a. sicherstellt, dass die neu gestalteten Flächen regelmässig auf invasive Neophyten kontrolliert und auftretende Bestände umgehend entfernt werden.
- k) Der Baustart ist der Fachstelle Naturschutz zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

## **VII. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht mit folgenden Nebenbestimmungen festgelegt:

- a) Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor Baubeginn spätestens jedoch mit der Schlussabnahme des Wasserbauprojekts einzureichen.
- b) Die Gewässerraumfestlegung tritt erst im Zeitpunkt der Abnahme des Bauwerks durch das AWEL, Abteilung Wasserbau in Kraft. Solange die Abnahme nicht erfolgt ist, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV.



## VIII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Stab	Fr.	259.20
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	259.20
Schreibgebühren AWEL Wasserbau	Fr.	288.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1256.40</b>

## IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## X. Mitteilung

- Gemeinde Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil (Beilagen: Rechnung sowie Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
- Einfache Gesellschaft Gemma, Hecht Beteiligungen AG, Zollikerstrasse 62, 8702 Zollikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Semalit Landschaftsarchitektur AG, Steigstrasse 26, 8406 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Roggensinger Ingenieure AG, Pfäffikerstrasse 6, 8604 Volketswil (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Notariat Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf
- BD-AWEL-Wasserbau, Sektion B+B, Christian Hosig
- BD-AWEL-Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer
- BD-AWEL-Wasserbau, Sektion Planung, Beda Romer
- BD-AWEL-Wasserbau, Sektion Planung, Ruedi Karrer



**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 08. Aug. 2017